

Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

RRB vom 28. November 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994¹⁾

beschliesst:

I. Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

§ 1. Zweck

Die Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Bundesgesetz über Aufenthalt
und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931²⁾ und dem
Asylgesetz vom 5. Oktober 1979³⁾.

§ 2. Zuständige Behörde

¹⁾ Die Vorbereitungs- (Art. 13a ANAG) und Ausschaffungshaft (Art. 13b, 14
ANAG) wird vom Amt für Ausländerfragen angeordnet.

²⁾ Dem Ausländer oder der Ausländerin ist innert nützlicher Frist seit der
Anhaltung zu eröffnen, dass die Inhaftierung gestützt auf die Bestimmun-
gen des Ausländerrechts erfolgt, und dass innert 96 Stunden seit der An-
haltung eine Haftüberprüfung durch den Präsidenten oder die Präsidentin
des Verwaltungsgerichtes erfolgt.

³⁾ Das Amt für Ausländerfragen orientiert das Verwaltungsgericht nach der
Hafteröffnung über alle inhaftierten Personen, welche länger als 96 Stun-
den festgehalten werden sollen.

§ 3. Haftüberprüfung

¹⁾ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft wird vom Präsidenten
oder von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder von der Stellvertre-
tung überprüft. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

²⁾ Der Beschluss gilt als endgültiger kantonaler Entscheid.

³⁾ Das Amt für Ausländerfragen kann an der Verhandlung teilnehmen und
Anträge stellen.

¹⁾ BBl 1994 II 279 ff.

²⁾ SR 142.20.

³⁾ SR 142.31.

331.14

§ 4. Haftverlängerung

Sofern dem Vollzug der Weg- und Ausweisung besondere Hindernisse entgegenstehen, kann das Amt für Ausländerfragen, mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes oder der Stellvertretung, die Haft um höchstens sechs Monate verlängern.

§ 5. Gesuch um Haftentlassung

¹ Über ein Haftentlassungsgesuch entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes oder die Stellvertretung. Der Entscheid ergeht innert 8 Arbeitstagen.

² Das Amt für Ausländerfragen kann an der Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.

§ 6. Haftvollzug

¹ Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft wird nach Artikel 13d ANAG und nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991¹⁾ vollzogen.

² Entsprechend dem Zweck der Haft und im Rahmen der Hausordnung ist der inhaftierten Person die grösstmögliche Freiheit zu gewähren. Insbesondere darf er oder sie unüberwacht telefonieren und Besuche empfangen.

³ Das Amt für Ausländerfragen sorgt dafür, dass eine vom Ausländer oder von der Ausländerin bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird.

⁴ In Bezug auf die Ernennung eines Rechtsvertreters und die unentgeltliche Rechtspflege gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾.

II. Ein- und Ausgrenzungen

§ 7. Zuständige Behörde

Ein- und Ausgrenzungen werden vom Amt für Ausländerfragen angeordnet. Das Amt führt ein Register über die von der Massnahme betroffenen Personen und orientiert die Bundesbehörden.

§ 8. Beschwerdeinstanz

Gegen Verfügungen gestützt auf § 7 kann beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

¹⁾ BGS 331.12.

²⁾ BGS 124.11.

III. Durchsuchungen

§ 9. *Durchsuchung von Personen und Sachen*

¹ Die Durchsuchung von ausländischen Personen und deren mitgeführten Sachen zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens wird vom Amt für Ausländerfragen angeordnet.

² Die Durchsuchung von Asylsuchenden und deren mitgeführte Sachen zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren sowie von gefährlichen Gegenständen wird vom Amt für Ausländerfragen angeordnet.

³ Die Polizei führt die Durchsuchung durch.

§ 10. *Durchsuchung von Räumen*

¹ Sofern der Verdacht besteht, dass sich nach einem erstinstanzlichen Entscheid eine weg- oder auszuweisende ausländische Person in einer Wohnung oder anderen Räumen verborgen hält, kann der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes oder die Stellvertretung eine Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten anordnen.

² Die Polizei führt die Hausdurchsuchung durch. Auf die Hausdurchsuchung ist § 57 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970¹⁾ anwendbar.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11. *Strafbestimmung*

Widerhandlungen nach Artikel 23a ANAG werden nach § 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ durch den Amtsgerichtspräsidenten oder die Amtsgerichtspräsidentin beziehungsweise den Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin beurteilt.

§ 12. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in Kraft. Sie gilt während zwei Jahren.

² Diese Verordnung unterliegt nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Inkrafttreten am 1. Februar 1995

¹⁾ BGS 321.1.

²⁾ BGS 125.12.